



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018

Stand: 26. April 2019

Inhalt

		2.10. Nachschau	20
		C. Qualitätskontrolle/ Inspektion	22
		D. Interne Rotation	23
		E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder	24
		1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	24
		2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	24
		3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung	24
Vorbemerkung	3		
Anlagenverzeichnis	4		
Abbildungsverzeichnis	4		
Tabellenverzeichnis	4		
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	5		
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	5		
2. Leistungsstruktur	6		
3. Vergütungsgrundlagen	8		
4. Finanzinformationen	9		
5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	9		
6. Einbindung in ein Netzwerk	9		
B. Internes Qualitätssicherungssystem des GV	10		
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	10		
2. Qualitätssicherungskonzept	10		
2.1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems	10		
2.2. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	11		
2.3. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände	11		
2.4. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	12		
2.5. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	13		
2.6. Mitarbeiterentwicklung	14		
2.7. Gesamtplanung aller Aufträge	15		
2.8. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	15		
2.9. Auftragsabwicklung	16		

Vorbemerkung

Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main, (nachfolgend „GV“ oder „Verband“), ist als Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtet, einen Transparenzbericht nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 bis zum 30. April 2019 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Öffentlichkeit soll mit dem Transparenzbericht die aktuelle Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur des GV zusammengefasst dargestellt werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Anschriftenverzeichnis

Anlage 2

Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten
im Geschäftsjahr 2018

Anlage 3:

Netzwerk des Genossenschaftsverband –
Verband der Regionen e.V.

Anlage 4:

Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen
nach Fachvereinigung 5

Abbildung 2:

Verteilung der Vertreter des Verbandsrates
nach Fachvereinigung 6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:

Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende
des Verbandsrates 7

Tabelle 2:

Vorstand des GV 7

Tabelle 3:

Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des
GV 8

Tabelle 4:

Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr
2018 9

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Für 2.700 Mitgliedsgenossenschaften ist der GV Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung in 14 Bundesländern¹: Er ist moderner Dienstleister für Unternehmen aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen mit rund acht Millionen Mitgliedern. Der GV ist der größte regional tätige Genossenschaftsverband mit gesetzlichem Prüfungsrecht. Zuletzt wurde dieses vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit Datum vom 7. August 2017 bestätigt.

Der GV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 14109 eingetragen. Verwaltungssitze sind in Düsseldorf, Hannover und Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main. Zusätzlich bestehen nach Schließung der Geschäftsstelle Koblenz sechs Geschäftsstellen im Geschäftsgebiet. Zum Erhalt und Ausbau der Kompetenzen erbringen unsere Akademien in den Seminarstätten in Baunatal, Rendsburg und Rösrath-Forsbach vielfältige Bildungsleistungen. Die Anschriften können der Anlage 1 entnommen werden. Eigentümer des GV sind 2.700 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt zusammensetzen²:

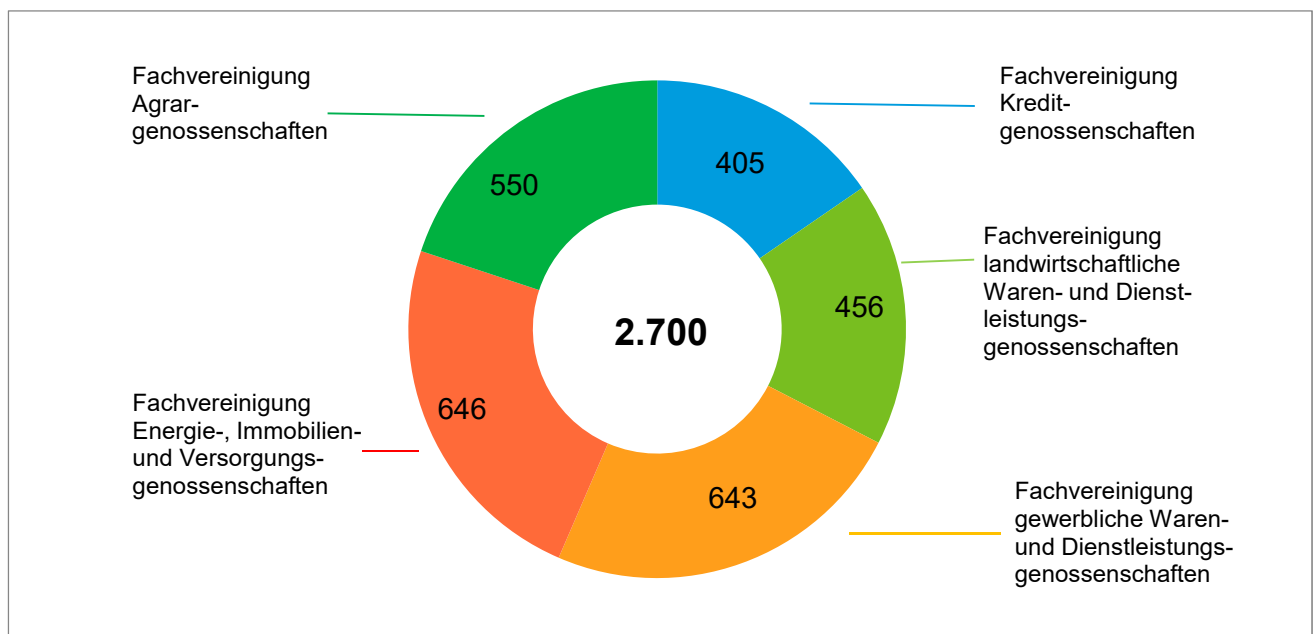


Abbildung 1: Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

¹ Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen

² inkl. Unternehmen anderer Rechtsform

2. Leitungsstruktur

Verbandstag

Oberstes Organ der GV-Mitglieder ist die Mitgliederversammlung, der Verbandstag. Alle Mitglieder sind berechtigt teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Verbandes. Er berät und unterstützt ihn in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verband und das Genossenschaftswesen. Die 28 Mitglieder des Verbandsrats werden nach Nominierung auf den Regionaltagen durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bei Bedarf nachgewählt. Die Verteilung auf die Fachvereinigungen ist von der Satzung vorgegeben.

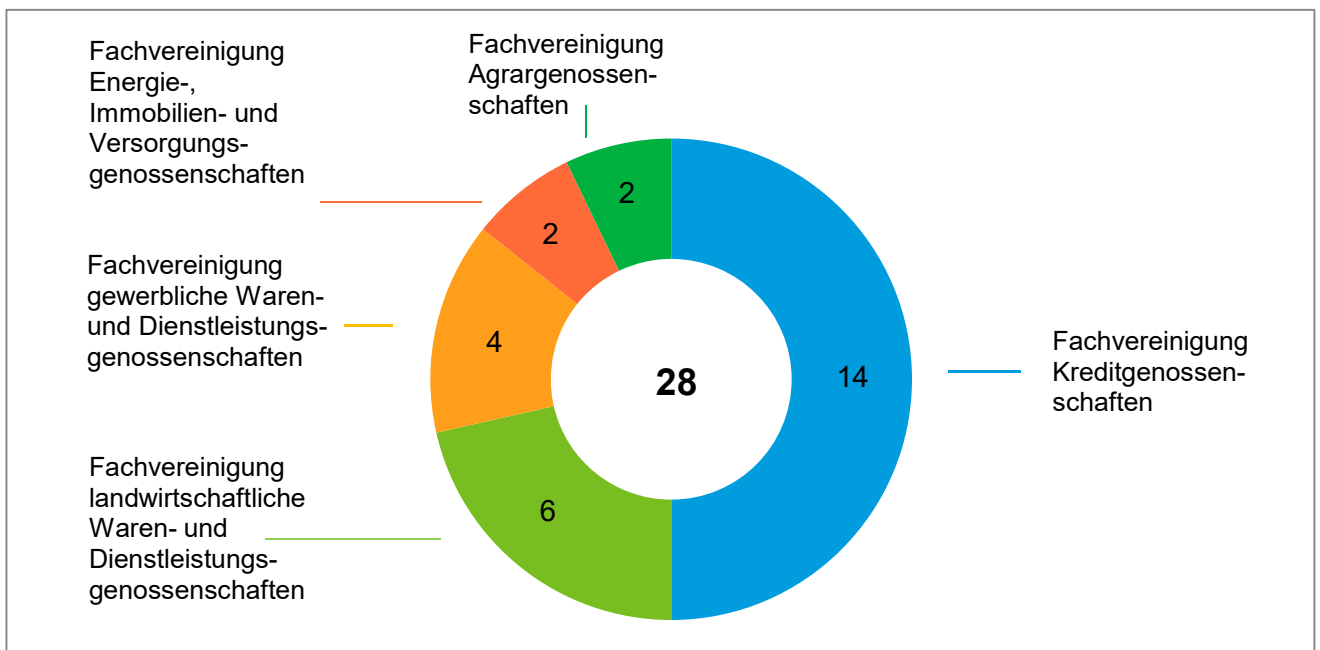


Abbildung 2: Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung des Verbandsrates sowie die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Verbandsrates. Der Verbandstag genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines vorliegenden Jahresfehlbetrages des Verbandes.

Verbandsrat

Der Verbandsrat überwacht den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des

Verbandes. Die derzeit laufende Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates des GV endet am 30. Juni 2021.

Die einzelnen Aufgaben des Verbandsrates bestimmen sich nach den Regelungen der Satzung des GV. So sieht die Satzung die Bildung einer Prüfungskommission zur Prüfung des Jahresabschlusses des GV und die Bildung eines Personalausschusses vor.

Der Personalausschuss setzt sich nach den Regelungen der Satzung aus dem Vorsitzenden des Verbandsrates und seinen drei Stellvertretern zusammen. Ihm obliegt der Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verbandsvorstand.

Vorsitzender des Verbandsrates

Bankdirektor

Dr. Peter Hanker

Vorstandsvorsitzender der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen

Stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Bankdirektor

Heinz Hüning

Vorstandsvorsitzender Volksbank Heiden eG, Heiden

Geschäftsführer und Bankdirektor

Folkert Groeneveld

Geschäftsführer der Agrarhandel und Transport GmbH, Gernrode/Eichsfeld und Vorstandsvorsitzender der VR-Bank in Südniedersachsen eG, Holzminden

Dipl. Ing.

Rudolf H. Saken

Sprecher des Vorstands der GFT Gemeinschaft für Fernmelde-Technik eG, Hilden

Tabelle 1: Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Heinz Hüning ist am 6. Dezember 2018 vom Verbandsrat gewählt worden. Er löste Herrn Bankdirektor Klaus Geurden, Vorstandsvorsitzender Volksbank Krefeld eG, ab, der zum 30. September 2018 aus dem Verbandsrat ausgeschieden ist.

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand leitet den GV in eigener Verantwortung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

RA

Ralf W. Barkey

Vorstandsvorsitzender

WP/StB
Dipl.-Kfm.

Peter Götz

Vorstand seit
1. Januar
2019

WP/StB
Dipl.-Kfm.

Siegfried Mehring

WP/StB
Dipl.-Ing.agr.

Ingmar Rega

Vorstand seit
15.
September
2018

WP

Marco Schulz

Tabelle 2: Vorstand des GV

Wesentliche Änderungen ergaben sich in 2018 durch das Ausscheiden von WP Dipl.-Ök. René Rothe zum 15. September und Herrn Dipl.-Ök. Klaus Bellmann zum 31. Dezember 2018.

Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich

In Bezug auf die Prüfung sind nur diejenigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Wirtschaftsprüfer sind, zur Geschäftsführung und zur Vertretung des GV berechtigt. Dabei sind sie unabhängig und keinen Weisungen oder Überwachungen der Verbandsorgane oder eines Mitglieds des GV unterworfen.

Die Verantwortung für die operative Prüfungsdurchführung obliegt im Einzelfall den Bereichs- und Abteilungsleitern, welche organisatorisch jeweils einem Prüfungsvorstand zugeordnet sind.

Vorstandsmitglied		
WP/StB Dipl.-Kfm.	WP/StB Dipl.-Kfm.	WP
Siegfried Mehring	Peter Götz	Marco Schulz
Leitungsbereiche		
Prüfung und Betreuung Banken	Prüfung und Betreuung Genossenschaften	Prüfung und Betreuung Banken inkl. Spezialistenteams
Bereichsleiter		
WP/StB Dipl.-Kfm.	WP/StB Dipl.-Kfm.	WP/StB Dipl.-Kfm
Jürgen Beck	Dominik Kitzinger	Jürgen Engelke
WP/StB Dipl.-Kfm.	WP/StB Dipl.-Kfm.	WP/StB Dipl.-Betriebsw.
Thomas Kulina	Heiko Luser	Ludwig Lippes
	WP/StB Dipl.-Kfm.	
	Ralf Schnippengerd	
Abteilungen		
8	5	9

Tabelle 3:
Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV,
Stand 1. April 2019

Der Bereich Grundsatzfragen Prüfung (Bereichsleiter WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Tino Behrends) ist Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring zugeordnet.

3. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des GV erhalten reine Fixgehälter.

Die Bereichsleiter und Abteilungsleiter der Prüfungsbereiche erhalten ein Fixgehalt welches um eine variable Komponente in Höhe von bis zu 14 % des Fixgehaltes ergänzt wird. Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele.

Die Ziele berücksichtigen dabei verschiedene Perspektiven der Marktbearbeitung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben genauso wie die Komplexität der Aufträge und die fachliche Expertise.

In Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtverbands und der Erreichung der individuellen Ziele wird darüber hinaus durch den Vorstandsvorstand jährlich über die Zahlung einer weiteren variablen Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr entschieden.

Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ein Tagesgeld und Reisekosten sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

4. Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2018 schlüsselt sich wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	52.581
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	11.198
Zwischensumme	63.779
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Verband geprüft werden	
– davon Bildungsleistungen: TEUR 28.174	47.910
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen ³	
– davon Bildungsleistungen: TEUR 7.444	34.730
Gesamtumsatz	146.419

Tabelle 4:
Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2018

5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In Anlage 2 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2018 nach den Vorschriften des § 53 GenG in Verbindung mit § 340k Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 HGB bzw. Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 340k Abs. 1 HGB vom GV geprüft wurden. Genannt sind die Abschlussprüfungen, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2018 erteilt wurde.

6. Einbindung in ein Netzwerk

Der GV unterhält ein Netzwerk mit den aus der Anlage 3 ersichtlichen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen.

³ Enthält Umsätze aus der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 Absatz 1 GenG bei Genossenschaften, bei denen der Jahresabschluss nicht gesetzlicher Prüfungsgegenstand ist sowie aus Nichtprüfungsleistungen für Nichtunternehmen.

B. Internes Qualitätssicherungssystem des GV

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für den GV einen hohen Stellenwert. Infolgedessen sind umfassende Qualitätssicherungssysteme eingerichtet worden.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden die in ihrer Zielrichtung vergleichbaren, in der Ausgestaltung teilweise unterschiedlichen internen Qualitätssicherungssysteme des Alt-GV und Alt-RWGV sukzessive vereinheitlicht.

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Grundlage ist das Qualitätssicherungshandbuch mit den Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Auftragsabwicklung und zur Nachschau. Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch stellen Grundsätze dar, welche durch detailliertere Anweisungen ergänzt werden.

Das Qualitätssicherungshandbuch basiert auf den Regelungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und umfasst die übergeordneten Regelungen der folgenden Bereiche:

- Qualitätssicherungskonzept
- Beachtung der Allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden
- Auftragsabwicklung
- Nachschau

Das Qualitätssicherungshandbuch und die weiteren Anweisungen (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden

unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert.

Auf die Prüfungshandbücher haben die Mitarbeiter des GV über eine IT-Plattform jederzeit Zugriff. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre beruflichen Tätigkeiten entsprechend den Qualitätsanforderungen des GV auszurichten.

Die Beachtung der Qualitätssicherungsregelungen ist Bestandteil der Mitarbeiterbeurteilungen und der Personalentwicklung.

Die Einhaltung der Regelungen der Prüfungshandbücher durch die Mitarbeiter wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

2. Qualitätssicherungskonzept

2.1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems

Mit der internen Qualitätssicherung verfolgt der GV die Ziele,

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation des GV und der Auftragsabwicklung einzuhalten,
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen und
- die Erwartungen der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen gemäß § 53 GenG, zu erfüllen.

Grundlegendes Ziel der internen Qualitätssicherung des GV ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, zu gewährleisten, zu denen insbesondere die gesetzlichen Abschlussprüfungen und denen gleichgestellte Prüfungen zählen. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit. Dabei ist der GV sich auch der Bedeutung des öffentlichen Interesses bewusst.

Zur Erreichung dieses Qualitätsziels werden im GV

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters,
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der internen Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

2.2. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes des GV für das interne Qualitätssicherungssystem ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Es wird unterschieden zwischen der Qualitätssicherung ex ante und Qualitätssicherung ex post. Die Anpassung der organisatorischen Regelungen im Prüfungsdienst an

veränderte gesetzliche oder berufsrechtliche Anforderungen (Qualitätssicherung ex ante) obliegt dem Bereich „Grundsatzfragen Prüfung“.

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der Nachschau ex post sowie im Bedarfsfall projektbegleitend (Qualitätssicherung ex post) durch das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“.

Darüber hinaus tragen die Bereichs-/Abteilungsleiter und die Mitarbeiter die Verantwortung, die eingeführten organisatorischen Regelungen umzusetzen und Anregungen zur Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems an den Bereich „Grundsatzfragen Prüfung“ weiterzuleiten.

2.3. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist vom Gesetz zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Abs. 1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft mit einbezieht.

Träger der Prüfungen bei unseren Mitglieds-genossenschaften ist der GV. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der GV der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 53 Abs. 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Auch hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses, die der EU-VO 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedsstaatenwahlrecht nach Artikel 2 Abs. 3 der EU-VO 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen von Teilen der Verordnung festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie der Wirtschaftsprüferkammer integriert. Sie sind vor allem aus diesem Grunde freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Auf freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Regelungen der BS WP/vBP unmittelbar nicht anzuwenden (§ 58 Abs. 2 WPO). Unmittelbar gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für bei einem Prüfungsverband angestellte Wirtschaftsprüfer.

2.4. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und

- des berufswürdigen Verhaltens. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten.

Diese besonderen Anforderungen sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für gesetzliche Vertreter des Verbandes oder für vom Verband beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 55 Absätze 2 und 2a GenG). Dementsprechend finden im GV organisatorische Regelungen Anwendung, die sowohl den Verband im Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Es bestehen Regelungen in der Verbandsatzung, die die Unabhängigkeit des GV von Einflussnahmen der Vereinsorgane bei Prüfungen sicherstellen. Daher steht es der Unabhängigkeit des GV analog der Regelung in § 55 Abs. 2 S. 3 GenG grundsätzlich nicht entgegen, wenn Vorstände der zu prüfenden Genossenschaften Mitglieder des Verbandsrats des GV und dessen Ausschüssen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn nicht zweifelsfrei aus Sicht eines verständigen Dritten die Besorgnis der Befangenheit ausgeräumt werden kann (z. B. die Mitglieder des Personalausschusses). Diese Prüfungen werden dann nicht vom GV selbst durchgeführt, sondern an einen anderen Prüfungsverband oder eine andere Prüfungsgesellschaft übertragen.

Der GV hat zudem die Trennung von Prüfung und Beratung durch organisatorische, rechtliche und personelle Vorkehrungen sichergestellt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der allgemeinen Unabhängigkeitsrisiken geschaffen.

Um diese Vorgaben einzuhalten hat der GV organisatorische Maßnahmen in Gestalt einer Säulentheorie ergriffen. Organisatorische Zuständigkeiten, welche nach Artikel 5 EU-VO 537/2014 in jedem Fall eine Befangenheit erzeugen, werden im Geschäftsverteilungsplan nicht Prüfungsvorständen zugeordnet. Entsprechende Vertretungsregelungen, die dies im Vertretungsfall gewährleisten, sind installiert. Darüber hinaus haben die Prüfungsvorstände erklärt, dass sie im Sinne von § 44 WPO und § 12 BS WP/vBP die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer respektieren und keinen unmittelbaren Einfluss auf betriebswirtschaftliche Prüfungen ausüben, sofern sie nicht selbst Teil des Prüfungsteams sind.

Der GV stellt im Rahmen der Säulentheorie sicher, dass bei einer Personalgestellung an einen Netzwerkpartner die personenbezogenen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden. Hierbei wird sichergestellt, dass die Vorstände des GV bei den Netzwerkpartnern keine Stellung innehaben, die sie in die Lage versetzt, das Ergebnis der Prüfung in der jeweiligen Säule beeinflussen zu können.

Bei der individuellen Auftragsannahme sind weitere IT-gestützte Prüfroutinen installiert, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen bezüglich der Ausschlussgründe hat der jeweils zuständige Bereichs- bzw. Abteilungsleiter gegebenenfalls unter Einbindung des Bereichs Grundsatzfragen Prüfung.

Alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Eintritt in den GV über Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der

Qualitätssicherungsregeln schriftlich abzugeben. Zudem haben alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter laufend auf der Grundlage einer aktuellen Liste im EDV-System ihre Befangenheiten zu pflegen und damit ihre Unabhängigkeit zu erklären. Zudem erfolgt eine mandatsbezogene Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz.

Bei Eintritt werden alle neueingestellten Mitarbeiter des GV zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Beachtung der Insiderregeln verpflichtet. Hinsichtlich der Datensicherheit bestehen entsprechende Sicherheitsrichtlinien.

2.5. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind. Jeder diesbezügliche Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Regelungen zur Niederlegung dieser Mandate sind im GV eingerichtet. Verantwortlichkeiten zur Annahme und Niederlegung von rechtsgeschäftlichen Abschlussprüfungen sind implementiert.

Zudem sind Regelungen zur Übernahme von Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag nach § 318 Abs. 6 HGB niedergelegt wurde, eingeführt.

2.6. Mitarbeiterentwicklung

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 S. 3 GenG).

Eine Übertragung von Verantwortung und von besonderen Aufgaben auf Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn diese die hierfür erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des GV dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Prüfungsassistenten umfasst alle Bereiche der Prüfung bei Genossenschaften sowie anderer Gesellschaften. Sie basiert auf einer Ausbildungskonzeption, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Verbandsprüfer/-in bzw. Prüfer/-in schaffen soll. Die zwei- bis dreijährige Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte, die in der Akademie Deutscher Genossenschaften in Montabaur stattfinden, und der praktischen Tätigkeit beim Mandanten vor Ort, bei der der Prüfungsassistent einem ausbildenden Prüfer regel-

mäßig fest zugeordnet ist. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wird der erlangte Wissensstand durch regelmäßige Prüfungsleistungen nachgewiesen. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den GV-internen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil.

Sämtliche Führungskräfte und fachlichen Mitarbeiter des Prüfungsdienstes sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter im Prüfungsdienst werden Prüferkonferenzen und interne bzw. externe Seminare durchgeführt, welche verstärkt durch digitale Fortbildungsangebote komplettiert werden. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Mitarbeiters und des GV. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich im Dreijahres-Durchschnitt jährlich mindestens an fünf Tagen durch Fortbildung fachlich und persönlich weiter zu entwickeln.

Zur Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 BS WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer des GV werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Bereichs-/Abteilungsleitung sowie weitgehend konstant zusammengesetzte Prüfungsteams sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feed-

back-Prozesse üblich. Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Feedback-Gespräch geführt.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms des GV, den Mitarbeitern zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen und bei Entscheidungen über Beförderungen und Gehaltsentwicklungen berücksichtigt.

Als Instrument regelmäßiger Information der Mitarbeiter bedient sich der GV eigener Rundschreiben, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln und einschlägigen Rundschreiben der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der Bundesbank etc. Der GV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und nationale bzw. internationale berufsständische Verlautbarungen. Es wird – soweit erforderlich – eine einheitliche Handhabung der Umsetzung definiert. Die Eigenverantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

2.7. Gesamtplanung aller Aufträge

Das weitgehend vorgegebene Auftragsvolumen ermöglicht es, bei einer zentral durchgeführten bzw. koordinierten Gesamtplanung auf Erfahrungswerte zurückzugreifen; die Gesamtplanung wird zudem unterstützt durch Zeitvorgaben, die als Orientierungshilfen sowohl eine präzisere zeitliche Planung ermöglichen als auch die laufende Plankontrolle erleichtern.

Die Personalbedarfsplanung des GV sieht ausreichende Reserven vor, die ihn grundsätzlich in die Lage versetzen, auch unvorhersehbaren und/oder zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Planung ist nicht nur hinsichtlich der quantitativen Personalausstattung sondern auch unter

Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen vorzunehmen. Die Gesamtplanungen erfolgen getrennt in den Bereichen Prüfung und Betreuung Banken und Prüfung Genossenschaften.

Die berufsübliche Sorgfalt erfordert, dass sowohl die Gesamtplanung als auch die Einzelplanung dem beauftragten und verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen ausreichenden Spielraum lässt, um den Anforderungen des Prüfungsauftrages auch dann entsprechen zu können, wenn bei der zu prüfenden Genossenschaft besondere Verhältnisse vorliegen.

Die Grobplanung der Auftragsvolumina, der Arbeitskapazität etc. obliegt den für die Gesamtprüfungsplanung zuständigen Bereichsleitern Prüfung und Betreuung Banken und Prüfung Genossenschaften. Für die Bildung von Prüfungsteams, die Zuordnung der Prüfungsaufträge zu Prüfungsteams, die Prüfungszeitvorgabe und die zeitliche Festlegung der Prüfungsdurchführung sind im Rahmen der Detailplanung die jeweiligen zuständigen Abteilungsleiter verantwortlich. Der Planungsprozess wird durch zentrale Einheiten unterstützt.

2.8. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Regelungen zur Behandlung von Beschwerden und Vorwürfen von

- Mitarbeitern,
- Mandanten oder
- Dritten

sollen sicherstellen, dass beim GV eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nach einem einheitlichen Ablauf erfasst und behandelt werden. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Kunden und Mitglieder des GV zu erhöhen und vorgetragenen berechtigten

Anliegen Rechnung zu tragen. Durch eine systematische Auswertung sollen bestehende Schwachstellen in den Arbeitsabläufen und im Qualitätssicherungssystem des GV identifiziert und Hinweise zur Verbesserung bzw. deren Beseitigung gegeben werden. Dieses Ziel kann nur durch eine vollständige Erfassung sowie einen vertraulichen Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen erreicht werden.

Beschwerden und Vorwürfe über die Prüfungstätigkeit des GV liegen in der Zuständigkeit des Bereichsleiters Grundsatzfragen Prüfung. Ergänzend ist das Referat Qualitätssicherung einzubinden. Ein Berichtswesen an den Vorstandsvorstand ist eingerichtet.

Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers bzw. Hinweisgebers ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

2.9. Auftragsabwicklung

Die Mitarbeiter des GV führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Die Prüfungen im Bereich Genossenschaften erfolgen mit AuditTemplateWare und im Bereich Prüfung und Betreuung Banken mit AuditTemplateKredit. Diese auf Ebene des genossenschaftlichen Spitzenverbands DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin) zentral gepflegten Softwarelösungen sollen die zeitgerechte Berücksichtigung von Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung gewährleisten.

a) Organisation der Auftragsabwicklung

Die grundsätzlichen Aufgabenverteilungen im Prüfungsteam sind in den Prüfungshandbüchern abgebildet.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter und der Linksunterzeichner) müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen.

Der für die Prüfungsdurchführung vorgesehene verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

b) Anleitung des Prüfungsteams

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel bei der Führung des Teams. Wesentliche Elemente sind hierbei

- angemessen strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen,
- permanente Kommunikation im Prüfungsteam,
- zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,
- rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem Mitunterzeichner, dem Abteilungsleiter und ggf. dem zuständigen Bereichsleiter bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet zudem darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus fördert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahreneren Teammitgliedern.

c) Einholung von fachlichem Rat

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht geklärt werden, ist eine Konsultation mit dem Bereich Grundsatzfragen Prüfung bzw. anderen hausinternen Spezialisten (Rechts-/Steuerbereich) möglich, soweit es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich erscheint.

Abstimmungen mit Dritten erfolgen zentral durch den Bereich Grundsatzfragen Prüfung.

d) Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung / Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Bespre-

chung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

e) Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind im GV:

- die Berichtskritik,
- die Konsultation (siehe Kapitel A.2.9.c) Einholung von fachlichem Rat) und
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (§ 48 Abs. 2 S. 1 Berufssatzung).

Die Beurteilung, ob eine Berichtskritik erforderlich ist, ist in Abhängigkeit des mit dem Auftrag verbundenen Risikos zu treffen. Eine Berichtskritik ist zumindest bei allen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, durchzuführen.

Die Berichtskritiker erfüllen die Anforderungen der BS WP/vBP.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 EU-VO 537/2014 und § 57a GenG. Bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten erfolgt die auftragsbegleitende Qualitätssicherung freiwillig ab einer Bilanzsumme von 2,8 Milliarden Euro. § 57a GenG fordert dieses erst ab einer Bilanzsumme von 3 Milliarden Euro.

Für andere Abschlussprüfungen, auch im Bereich Prüfung Genossenschaften, sind Kriterien bzw. Verantwortlichkeiten für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

f) Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der praxisüblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungsleiters zu besprechen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sicherzustellen, dass die Meinungsverschiedenheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Linksunterzeichners sowie eventuell des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und/oder des zuständigen Bereichs-/ Abteilungsleiters – gelöst werden. Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet.

Schließlich können fachliche Meinungsverschiedenheiten auch mit dem Mandanten bestehen, bei dem gegebenenfalls zusätzlich die Regelungen zum Umgang mit Beschwerden zu beachten sind.

Die Regelungen zeigen auch auf, wie die Ergebnisse aus dem Verfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten umzusetzen und zu dokumentieren sind.

g) Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Prüfungsabschluss

Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet primär der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter. Dessen Tätigkeiten sind definiert und können partiell auf die vor Ort tätigen Prüfer delegiert werden.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an das geprüfte Unternehmen. Sie erfolgt zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht. Für dessen Abfassung stehen umfangreiche Texthilfen zur Verfügung, die laufend aktualisiert werden.

Abschluss der Auftragsdokumentation

Die Auftragsdokumentation setzt sich aus dem Prüfungsbericht sowie den Arbeitspapieren zusammen. Der Berichtsdurchlauf wird durch die zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter mit Unterstützung von EDV-Auswertungen überwacht.

Arbeitspapiere umfassen sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Prüfer im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie zur Herleitung des Prüfungsergebnisses selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen einschließlich elektronischer Dokumente, die er vom geprüften Unternehmen oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält.

Die gesamte Auftragsdokumentation einschließlich der in den Arbeitspapieren vorgenommenen Prüfungsdokumentation ist bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen mit Bestäti-

gungsvermerk innerhalb der Frist nach § 51b Abs. 5 WPO abzuschließen. Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation dürfen während der Aufbewahrungsfrist die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Geschieht dies dennoch, ist zu dokumentieren, von wem und wann die Änderung erfolgte, der Grund sowie gegebenenfalls die Konsequenzen für die Prüfungsfeststellungen.

Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere

Ein den Anforderungen der BS WP/vBP entsprechender Umgang mit Arbeitspapieren ist beim GV in den jeweiligen Prüfungshandbüchern geregelt. Es sind Vorgaben für den Passwortschutz sowie die Datensicherung eingeführt, welche auch den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechen.

Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere

Arbeitspapiere entstehen beim GV sowohl in elektronischer Form, insbesondere im Rahmen der Prüfungssoftware, als auch in Papierform, z. B. durch überlassene Unterlagen der Mandanten. Die dem Berufsrecht entsprechende Archivierung der Arbeitspapiere ist in einer Arbeitsanweisung zur Archivierung geregelt.

Die Arbeitspapiere müssen während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können. Bei elektronischer Archivierung müssen neben den archivierten Dokumenten und Daten auch die notwendigen IT-Anwendungen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen.

h) Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Anhand des konkreten Einzelfalls wird bestimmt, ob die ausgelagerte Tätigkeit eine wichtige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 9 WPO darstellt. Liegt eine wichtige Prüfungstätigkeit vor, so muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter gemeinsam mit dem Verbandsjustizariat den Dritten, auf den die wichtige Prüfungstätigkeit ausgelagert wird, verpflichten, die für sie relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems des GV oder vergleichbare eigene Regelungen zu beachten.

Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen. Zudem ist der Dritte zu verpflichten, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und diesbezüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind über folgende Aspekte Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen:

- Sicherstellung der angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Prüfung,
- konkrete Definition von Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten, die durch den Dritten zu erbringen sind,
- Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkten der Kommunikation einschließlich der Berichterstattung und
- Umfang der Dokumentation.

2.10. Nachschau

Mit der internen Nachschau ist beim GV das Referat "Qualitätssicherung Prüfung" beauftragt. Zum 1. Januar 2019 wechselte das Referat vom Vorstand WP Marco Schulz zum Vorstand WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz. Es entwickelt Grundsätze und Hilfsmittel für die Durchführung der Nachschau. Organisatorische Regelungen zur Nachschau sind in einer zuletzt im Geschäftsjahr 2019 angepassten gesonderten Nachsaurichtlinie hinterlegt.

Ziel des Referats ist es, im Rahmen der Nachschau zu bewerten, ob die vom GV getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung seiner besonderen Aufgabenstellung angemessen sind und ob sie bei der praktischen Arbeit entsprechend angewendet werden und somit wirksam sind. Etwa festgestellte Schwachstellen oder Mängel sind aufzugreifen und deren Bereinigung zu überwachen, um den hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Das Referat Qualitätssicherung hat jeweils bis Ende Februar eines Jahres den Nachschauplan dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten. Das gesamte Regelwerk soll beim Genossenschaftsverband mindestens einmal innerhalb eines angemessenen Turnus, d.h. innerhalb von drei Jahren, vollständig einer Nachschau unterzogen werden.

Das Ergebnis zur Nachschau des Qualitätssicherungssystems wird in einem Bericht zusammengefasst. Er enthält, neben den Angaben zu Zeitpunkt und Dauer der Prüfung, eine Gesamtdarstellung der der Nachschau unterzogenen

Prüffelder und Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Berichterstattung umfasst auch Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die resultierenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Das Ergebnis jeder Auftragsnachschau wird in einem Bericht dargestellt. Über die Feststellungen der Auftragsnachschau der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB im Bereich Prüfung und Betreuung Banken und im Bereich Prüfung Genossenschaften wird jeweils ein gesonderter zusammenfassender Bericht gefertigt.

Die Berichte über die Nachschau des internen Qualitätssicherungssystems und die Berichte über die Nachschau von Einzelaufträgen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und bei den Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB werden in einem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Bereich Grundsatzfragen Prüfung greift die von der Nachschau festgestellten Mängel des internen Qualitätssicherungssystems auf und erarbeitet Lösungen, welche geeignet sind, ein erneutes Auftreten dieser Feststellungen künftig auszuschließen.

Feststellungen bei der Abwicklung einzelner Prüfungen werden, soweit sie keinen systematischen Hintergrund haben, im Rahmen der Nachschau mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Prüfungsleitern besprochen.

Die disziplinarischen Vorgesetzten sind für eventuelle erforderliche personelle Maßnahmen (u.a. Mitarbeitergespräch, disziplinarische Maßnahmen) verantwortlich.

Soweit wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem für Qualitätssicherung zuständigen Vorstand mitzuteilen.

Die Aufzeichnungen der internen Nachschau erfolgen elektronisch für mindestens sechs Jahre.

C. Qualitätskontrolle/ Inspektion

Der GV nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil. Die externen Qualitätskontrollen haben im Abstand von drei Jahren zu erfolgen. Im Geschäftsjahr 2017 wurde eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt.

Als Abschlussprüfer eines kapitalmarktorientierten Unternehmens (§ 264d HGB) können beim GV Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle durchgeführt werden. Im Geschäftsjahr 2018 wurde die erste Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle angeordnet. Sie wurde mit dem Bericht über die Inspektion nach § 63h GenG i.V.m. §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO vom 5. Februar 2019 ohne Anordnung weiterer Maßnahmen abgeschlossen.

D. Interne Rotation

Die Regelungen des Artikels 17 EU-VO 537/2014 sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf die Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG nicht anwendbar.

Unter Berücksichtigung der genossenschafts-spezifischen Besonderheiten sind Regelungen installiert, welche eine interne Rotation bei gesetzlichen Prüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder sonstigen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im GV vorsehen.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung § 316 HGB erfolgen externe Rotation und interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner gemäß den Fristen nach Artikel 17 EU-VO 537/2014.

E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass die sich aus den im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. eingeführten und im Abschnitt B. dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystemen ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2018 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssicherungssystem wirksam war.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. mit den in den Abschnitten B.2.4. und D. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.“

3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt 2.6 dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Düsseldorf, Hannover, Neu-Isenburg, den 26. April 2019

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Peter Götz

Siegfried Mehring

Marco Schulz

Anlage 1: Adressverzeichnis

Verwaltungssitze

Düsseldorf	Peter-Müller-Straße 26 40468 Düsseldorf	Telefon: +49 211 16091-4864 Telefax: +49 211 16091-4875
Hannover	Hannoversche Straße 149 30627 Hannover	Telefon: +49 511 9574-0 Telefax: +49 511 9574-5348
Neu-Isenburg	Wilhelm-Haas-Platz 63263 Neu-Isenburg	Telefon: +49 69 6978-0 Telefax: +49 69 6978-3111

Geschäftsstellen

Baunatal	Schulze-Delitzsch-Straße 2 34225 Baunatal	Telefon: +49 5601 978-6000 Telefax: +49 5601 978-6219
Berlin	Jean-Monnet-Straße 4 10557 Berlin	Telefon: +49 30 26472-0 Telefax: +49 30 26472-7030
Leipzig	Augustusplatz 9 04109 Leipzig	Telefon: +49 341 90988-0 Telefax: +49 341 90988-1900
Münster	Albersloher Weg 9 48155 Münster	Telefon: +49 251 7186-0
Rendsburg	Raiffeisenstraße 1-3 24768 Rendsburg	Telefon: +49 4331 1304-0 Telefax: +49 4331 1304-1288
Schwerin	Wismarsche Straße 302 19055 Schwerin	Telefon: +49 385 3433-2150 Telefax: +49 385 3433-2160

Seminarstätten

Baunatal	Schulze-Delitzsch-Straße 2 34225 Baunatal	Telefon: +49 5601 978-6000 Telefax: +49 5601 978-6219
Rendsburg	Raiffeisenstraße 1-3 24768 Rendsburg	Telefon: +49 4331 1304-0 Telefax: +49 4331 1304-1288
Rösrath-Forsbach	GenoAkademie in Rösrath-Forsbach Raiffeisenstraße 10-16 51503 Rösrath-Forsbach	Telefon: +49 251 7186-8000 Telefax: +49 251 7186-8099

Anlage 2: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2018

Es wurden im Geschäftsjahr bei folgenden CRR-Kreditinstituten* gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:

Aachener Bank eG, Aachen
Bank 1 Saar eG, Saarbrücken
Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn
Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank, Dortmund
BANK IM BISTUM ESSEN eG, Essen
Bensberger Bank eG, Bergisch Gladbach
Berliner Volksbank eG, Berlin
Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG, Brandenburg an der Havel
Bremische Volksbank eG, Bremen
Budenheimer Volksbank eG, Budenheim
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf
Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG, Heide
DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster
Dortmunder Volksbank eG, Dortmund
Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank, Eckernförde
Erfurter Bank eG, Erfurt
Evangelische Bank eG, Kassel
Frankenberger Bank, Raiffeisenbank eG, Frankenberg (Eder)
FRANKFURTER VOLKSBANK EG, Frankfurt am Main
GENO BANK ESSEN eG, Essen
Genobank Mainz eG, Mainz
GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum
Hamburger Volksbank eG, Hamburg
Hannoversche Volksbank eG, Hannover
Harzer Volksbank eG, Wernigerode
Hüttenberger Bank eG, Hüttenberg
Kieler Volksbank eG, Kiel
Kurhessische Landbank eG, Kassel
Landbank Horloffthal eG, Reichelsheim (Wetterau)
Leipziger Volksbank eG, Leipzig
levoBank eG, Lebach
Mainzer Volksbank eG, Mainz
Märkische Bank eG, Hagen
Mendener Bank eG, Menden
Norderstedter Bank eG, Norderstedt
Nordthüringer Volksbank eG, Nordhausen
Ostfriesische Volksbank eG, Leer
Pax-Bank eG, Köln

Pommersche Volksbank eG, Stralsund
Raiffeisenbank "Nahe" eG, Fischbach
Raiffeisenbank Biebergrund-Petersberg eG, Petersberg
Raiffeisenbank Borken Nordhessen eG, Borken
Raiffeisenbank Burghaun eG, Burghaun
Raiffeisenbank eG Asbach-Sorga, Bad Hersfeld
Raiffeisenbank eG Offenbach/M.- Bieber, Offenbach am Main
Raiffeisenbank eG Unterwesterwald, Arzbach
Raiffeisenbank eG, Bad Bramstedt
Raiffeisenbank eG, Bargteheide
Raiffeisenbank eG, Baunatal
Raiffeisenbank eG, Büchen
Raiffeisenbank eG, Ebsdorfergrund
Raiffeisenbank eG, Flieden
Raiffeisenbank eG, Großenlüder
Raiffeisenbank eG, Handewitt
Raiffeisenbank eG, Herzogtum Lauenburg
Raiffeisenbank eG, Leezen
Raiffeisenbank eG, Malchin
Raiffeisenbank eG, Niederwallmenach
Raiffeisenbank eG, Owschlag
Raiffeisenbank eG, Ratzeburg
Raiffeisenbank eG, Rodenbach
Raiffeisenbank eG, Simmerath
Raiffeisenbank eG, Struvenhütten
Raiffeisenbank eG, Todenbüttel
Raiffeisenbank Eifeltor eG, Kaisersesch
Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Heist
Raiffeisenbank Erkelenz eG, Erkelenz
Raiffeisen-Bank Eschweiler eG, Eschweiler
Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich eG, Hürth
Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG, Hürth
Raiffeisenbank Freinsheim eG, Freinsheim
Raiffeisenbank Gotha eG, Gotha
Raiffeisenbank Grävenwiesbach eG, Grävenwiesbach
Raiffeisenbank Grimma eG, Grimma
Raiffeisenbank Gymnich eG, Erfstadt
Raiffeisenbank HessenNord eG, Wolfhagen
Raiffeisenbank Irrel eG, Irrel
Raiffeisenbank Kaarst eG, Kaarst
Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG, Kalbe (Milde)

Raiffeisenbank Kastellaun eG, Kastellaun
 Raiffeisenbank Kehrig eG, Kehrig
 Raiffeisenbank Kirtorf eG, Kirtorf
 Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Waren
 Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG, Leiwen
 Raiffeisenbank Moselkrampen eG, Ernst
 Raiffeisenbank Neustadt eG, Neustadt/Wied
 Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße eG, Bickenbach
 Raiffeisenbank Oberursel eG, Oberursel
 Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, Neuruppin
 Raiffeisenbank Ried eG, Bürstadt
 Raiffeisenbank Schaafheim eG, Schaafheim
 Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG, Trittau
 Raiffeisenbank Volkmarsen eG, Volkmarsen
 Raiffeisenbank Voreifel eG, Rheinbach
 Raiffeisenbank Welling eG, Welling
 Raiffeisenbank Werratal-Landeck eG, Heringen
 Raiffeisenbank Westeifel eG, Schönecken
 Raiffeisenbank Zeller Land eG, Briedel
 Raiffeisenkasse Erbes-Büdesheim und Umgebung eG, Erbes-Büdesheim
 Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG, Neustadt am Rübenberge
 Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG, Beeskow
 Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla eG, Pößneck
 Rheingauer Volksbank eG, Geisenheim
 Rosbacher Raiffeisenbank eG, Windeck
 Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG, Rostock
 Rüsselsheimer Volksbank eG, Rüsselsheim
 RV Bank Rhein-Haardt eG, Lamsheim
 Schleswiger Volksbank eG Volksbank Raiffeisenbank, Schleswig
 Spar- u. Darlehnskasse Oeventrop eG, Arnsberg
 Spar- und Darlehnskasse Bockum-Hövel eG, Hamm
 Spar- und Darlehnskasse Börde Lamstedt-Hechthausen eG, Lamstedt
 Spar- und Darlehnskasse Hoengen eG, Alsdorf
 Spar- und Darlehnskasse Stockhausen eG, Herbstein
 Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden eG, Witten
 Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG, Bad Homburg v. d. Höhe
 Spar-u.Kredit-Bank eG, Gemünden (Wohra)
 Spreewaldbank eG, Lübben
 Sylter Bank eG, Westerland/Sylt
 Unsere Volksbank eG St. Wendeler Land, Sankt Wendel
 VerbundVolksbank OWL eG, Paderborn

Vereinigte Raiffeisenbank Burgstädt eG, Burgstädt
Vereinigte Volksbank eG Dillingen * Dudweiler * Sulzbach/Saar, Sulzbach/Saar
Vereinigte Volksbank eG Saarlouis - Sulzbach/Saar, Saarlouis
Vereinigte Volksbank eG, Brakel
Vereinigte Volksbank Maingau eG, Obertshausen
Vereinigte Volksbank Münster eG, Münster
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Reinheim
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Wittlich
Vereinte Volksbank eG, Dorsten
Vierländer Volksbank eG, Hamburg
Volks- und Raiffeisenbank eG Leinebergland, Delligsen
Volks- und Raiffeisenbank eG, Wismar
Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG, Lutherstadt Eisleben
Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Fürstenwalde/Spree
Volks- und Raiffeisenbank Muldentale eG, Grimma
Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz eG, Neuwied
Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG, Perleberg
Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG, Merseburg
Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG, Homburg
Volksbank Aller-Weser eG, Hoya
Volksbank Alzey-Worms eG, Worms
Volksbank Amelsbüren eG, Münster
Volksbank an der Niers eG, Geldern
Volksbank Anröchte eG, Anröchte
Volksbank Ascheberg-Herbern eG, Ascheberg
Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG, Herford
Volksbank Bad Salzuflen eG, Bad Salzuflen
Volksbank Baumberge eG, Billerbeck
Volksbank Beckum-Lippstadt eG, Lippstadt
Volksbank Berg eG, Wipperfürth
Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG, Gütersloh
Volksbank Bigge-Lenne eG, Schmallerberg
Volksbank Bocholt eG, Bocholt
Volksbank Bochum Witten eG, Bochum
Volksbank Bönen eG, Bönen
Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg
Volksbank Börßum-Hornburg eG, Börßum
Volksbank Brandoberndorf eG, Waldsolms
Volksbank Braunlage eG, Braunlage
Volksbank Bremen-Nord eG, Bremen
Volksbank Brilon-Büren-Salzkotten eG, Salzkotten

Volksbank Butzbach eG, Butzbach
Volksbank Chemnitz eG, Chemnitz
Volksbank Daaden eG, Daaden
Volksbank Darmstadt - Südhessen eG, Darmstadt
Volksbank Delbrück-Hövelhof eG, Delbrück
Volksbank Delitzsch eG, Delitzsch
Volksbank Demmin eG, Demmin
Volksbank Dessau-Anhalt eG, Dessau
Volksbank Diepholz - Barnstorf eG, Diepholz
Volksbank Dinslaken eG, Dinslaken
Volksbank Dortmund-Nordwest eG, Dortmund
Volksbank Dreieich eG, Langen
Volksbank Dresden-Bautzen eG, Dresden
Volksbank Dünnewald - Holweide eG, Köln
Volksbank Düren eG, Düren
Volksbank Düsseldorf Neuss eG, Düsseldorf
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Wolfsburg
Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland, Beverstedt
Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok, Delmenhorst
Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt, Jena
Volksbank eG Südheide - Isenhagener Land - Altmark, Celle
Volksbank eG, Adelebsen
Volksbank eG, Bassum
Volksbank eG, Eppertshausen
Volksbank eG, Fredenbeck
Volksbank eG, Gardelegen
Volksbank eG, Grebenhain
Volksbank eG, Hildesheim
Volksbank eG, Köthen (Anhalt)
Volksbank eG, Nienburg (Weser)
Volksbank eG, Osterholz-Scharmbeck
Volksbank eG, Sangerhausen
Volksbank eG, Seesen
Volksbank eG, Sottrum
Volksbank eG, Sulingen
Volksbank eG, Waltrop
Volksbank eG, Warendorf
Volksbank eG, Wolfenbüttel
Volksbank Eifel eG, Bitburg
Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg
Volksbank Elsen-Wewer-Borchen eG, Paderborn

Volksbank Elsterland eG, Jessen
Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein
Volksbank Enniger-Ostenfelde-Westkirchen eG, Ennigerloh
Volksbank Erft eG, Elsdorf
Volksbank Erle eG, Raesfeld
Volksbank Esens eG, Esens
Volksbank Euskirchen eG, Euskirchen
Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG, Eutin
Volksbank Feldatal eG, Feldatal
Volksbank Gebhardshain eG, Gebhardshain
Volksbank Geest eG, Apensen
Volksbank Gemen eG, Borken
Volksbank Gescher eG, Gescher
Volksbank Glan-Münchweiler eG, Glan-Münchweiler
Volksbank Greven eG, Greven
Volksbank Griesheim eG, Frankfurt am Main
Volksbank Gronau-Ahaus eG, Gronau
Volksbank Haaren eG, Waldfeucht
Volksbank Halle (Saale) eG, Halle (Saale)
Volksbank Halle/Westf. eG, Halle/Westf.
Volksbank Haltern eG, Haltern am See
Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln
Volksbank Hamm/Sieg eG, Hamm (Sieg)
Volksbank Hankensbüttel-Wahrenholz eG, Hankensbüttel
Volksbank Heiden eG, Heiden
Volksbank Heiligenstadt eG, Heilbad Heiligenstadt
Volksbank Heimbach eG, Heimbach
Volksbank Heinsberg eG, Heinsberg
Volksbank Hellweg eG, Soest
Volksbank Herborn-Eschenburg eG, Herborn
Volksbank Heuchelheim eG, Heuchelheim
Volksbank Hildesheimer Börde eG, Söhlde
Volksbank Hohenlimburg eG, Hagen
Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Simmern/Hunsrück
Volksbank im Bergischen Land eG, Remscheid
Volksbank im Harz eG, Osterode am Harz
Volksbank im Märkischen Kreis eG, Lüdenscheid
Volksbank im Ostmünsterland eG, Harsewinkel
Volksbank im Wesertal eG, Coppenbrügge
Volksbank in der Hohen Mark eG, Reken
Volksbank in Schaumburg eG, Rinteln

Volksbank in Südwestfalen eG, Siegen
Volksbank Jerichower Land eG, Burg
Volksbank Kaiserslautern eG, Kaiserslautern
Volksbank Kamen-Werne eG, Kamen
Volksbank Kassel Göttingen eG, Kassel
Volksbank Kempen-Grefrath eG, Kempen
Volksbank Kierspe eG, Kierspe
Volksbank Kleverland eG, Kleve
Volksbank Koblenz Mittelrhein eG, Koblenz
Volksbank Köln Bonn eG, Bonn
Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer
Volksbank Langendernbach eG, Dornburg
Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach
Volksbank Lauterecken eG, Lauterecken
Volksbank Lembeck-Rhade eG, Dorsten
Volksbank Löbau-Zittau eG, Neugersdorf
Volksbank Lübbecke Land eG, Lübbecke
Volksbank Lübeck eG, Lübeck
Volksbank Lüdinghausen-Olfen eG, Lüdinghausen
Volksbank Lüneburger Heide eG, Winsen
Volksbank Magdeburg eG, Magdeburg
Volksbank Mainspitze eG, Ginsheim-Gustavsburg
Volksbank Marl-Recklinghausen eG, Marl
Volksbank Marsberg eG, Marsberg
Volksbank Meerbusch eG, Meerbusch
Volksbank Mindener Land eG, Minden
Volksbank Mitte eG, Duderstadt
Volksbank Mittleres Erzgebirge eG, Olbernhau
Volksbank Mittweida eG, Mittweida
Volksbank Modau eG, Ober-Ramstadt
Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach
Volksbank Niederrhein eG, Alpen
Volksbank Nordharz eG, Goslar
Volksbank Nottuln eG, Nottuln
Volksbank Oberberg eG, Wiehl
Volksbank Ober-Mörlen eG, Ober-Mörlen
Volksbank Ochtrup-Laer eG, Ochtrup
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG, Olpe
Volksbank Ostlippe eG, Blomberg
Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG, Pinneberg
Volksbank Pirna eG, Pirna

Volksbank Raesfeld eG, Raesfeld
Volksbank Raiffeisenbank eG, Greifswald
Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, Meißen
Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG, Görlitz
Volksbank Rathenow eG, Rathenow
Volksbank Reiste-Eslohe eG, Eslohe (Sauerland)
Volksbank Rhede eG, Rhede
Volksbank RheinAhrEifel eG, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Volksbank Rheinböllen eG, Rheinböllen
Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Diez
Volksbank Rhein-Lippe eG, Wesel
Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, Bad Kreuznach
Volksbank Rhein-Ruhr eG, Duisburg
Volksbank Riesa eG, Riesa
Volksbank Rietberg eG, Rietberg
Volksbank Ruhr Mitte eG, Gelsenkirchen
Volksbank Sauerland eG, Arnsberg
Volksbank Schermbeck eG, Schermbeck
Volksbank Schlangen eG, Schlangen
Volksbank Schnathorst eG, Hüllhorst
Volksbank Schubbach eG, Beselich
Volksbank Schwanewede eG, Schwanewede
VOLKSBANK SELIGENSTADT EG, Seligenstadt
Volksbank Selm-Bork eG, Selm
Volksbank Senden eG, Senden
Volksbank Solling eG, Hardegsen
Volksbank Spree-Neiße eG, Spremberg
Volksbank Sprockhövel eG, Sprockhövel
Volksbank Stade-Cuxhaven eG, Stade
Volksbank Stendal eG, Stendal
Volksbank Stormarn eG, Bad Oldesloe
Volksbank Störmede-Hörste eG, Geseke
Volksbank Südkirchen-Capelle-Nordkirchen eG, Nordkirchen
Volksbank Trier eG, Trier
Volksbank Überherrn eG, Überherrn
Volksbank Überwald- Gorxheimertal eG, Absteinach
Volksbank Uelzen-Salzwedel eG, Uelzen
Volksbank Ulrichstein eG, Ulrichstein
Volksbank Untere Saar eG, Losheim am See
Volksbank Versmold eG, Versmold

Volksbank Viersen eG, Viersen
Volksbank Vogtland eG, Plauen
Volksbank Weschnitztal eG, Rimbach
Volksbank Westenholz eG, Delbrück
Volksbank Westerkappeln-Wersen eG, Westerkappeln
Volksbank Wewelsburg-Ahden eG, Büren
Volksbank Wickede (Ruhr) eG, Wickede (Ruhr)
Volksbank Wilhelmshaven eG, Wilhelmshaven
Volksbank Winsener Marsch eG, Marschacht
Volksbank Wißmar eG, Wettenberg
Volksbank Wittenberg eG, Wittenberg
Volksbank Wittgenstein eG, Bad Berleburg
Volksbank Wittingen-Klötze eG, Wittingen
Volksbank Wolgast eG, Wolgast
Volksbank Worpswede eG, Worpswede
Volksbank Wulfsen eG, Wulfsen
Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG, Osterrönfeld
VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG, Schwabenheim an der Selz
VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG, Gelnhausen
VR Bank Biedenkopf-Gladenbach eG, Biedenkopf
VR Bank eG, Alsheim
VR Bank eG, Monheim am Rhein
VR Bank eG, Niebüll
VR Bank Fulda eG, Fulda
VR Bank HessenLand eG, Alsfeld
VR Bank Lahn-Dill eG, Dillenburg
VR Bank Lausitz eG, Cottbus
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, Büdingen
VR Bank Mittelhaardt eG, Bad Dürkheim
VR Bank Neumünster eG, Neumünster
VR Bank Nord eG, Flensburg
VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG, Lensahn
VR Bank Rhein-Mosel eG, Ochtendung
VR Bank Schlüchtern-Birstein eG, Schlüchtern
VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, Bad Bergzabern
VR Bank Südpfalz eG, Landau in der Pfalz
vr bank Südthüringen eG, Suhl
vr bank Untertaunus eG, Idstein
VR Bank Weimar eG, Weimar
VR Bank Westküste eG, Husum
VR Bank Westthüringen eG, Mühlhausen/Thür.

VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder, Melsungen
VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow
VR-Bank Altenburger Land eG, Schmölln
VR-Bank Bonn eG, Bonn
VR-Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen, Bergisch Gladbach
VR-Bank eG, Schwerin
VR-Bank eG, Würselen
VR-Bank Eisenach-Ronshausen eG, Eisenach
VR-Bank Fläming eG, Luckenwalde
VR-Bank Freudenberg-Niederfischbach eG, Freudenberg
VR-Bank Hunsrück-Mosel eG, Morbach
VR-Bank Kreis Steinfurt eG, Rheine
VR-Bank Mittelsachsen eG, Freiberg
VR-Bank Nordeifel eG, Schleiden
VR-Bank NordRhön eG, Hünfeld
VR-Bank Rhein-Erft eG, Brühl
VR-Bank Rhein-Sieg eG, Siegburg
VR-Bank Spangenberg-Morschen eG, Spangenberg
VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens - Zweibrücken, Pirmasens
VR-Bank Uckermark-Randow eG, Prenzlau
VR-Bank Werra-Meißner eG, Eschwege
VR-Bank Westmünsterland eG, Coesfeld
VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld
Waldecker Bank eG, Korbach
Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Montabaur
Wiesbadener Volksbank eG, Wiesbaden
Zevener Volksbank eG, Zeven

Bei folgenden Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2018 gesetzlich vorgeschriebene Konzernabschlussprüfungen nach § 340k HGB durchgeführt:

Berliner Volksbank eG, Berlin
EDG Beteiligungsgenossenschaft eG, Kiel
GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Wolfsburg
VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow (Wendland)

* Bei Fusionen im Kalenderjahr 2018 haben wir die Unternehmensbezeichnung gemäß dem Genossenschaftsregister zum 31. Dezember 2018 verwendet.

Anlage 3: Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Dem Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. gehören an:

Netzwerkmitglieder, die potentiell Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

- **AWADO Deutsche Audit GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Neu-Isenburg. Im Geschäftsjahr 2018 wurde die RW AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf, auf die Gesellschaft verschmolzen. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2018 TEUR 2.092.

- **Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Die Gesellschaft betreut die genossenschaftlichen Unternehmen und die den Verbundgruppen nahe stehenden Unternehmen anderer Rechtsform, die eine zuverlässige und reaktionsschnelle Begleitung ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten benötigen. Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurden keine Umsätze aus Abschlussprüfungen erzielt.

Weitere Netzwerkmitglieder, die potentiell keine Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

AWADO Consult GmbH
Berlin



Geno Bank Consult GmbH
Münster



GenoPersonalConsult GmbH
Neu-Isenburg



Geno Training GmbH
Neu-Isenburg



GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Neu-Isenburg



VR Inkasso GmbH
Hannover



vr-karriere GmbH
Neu-Isenburg



Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis

Alt-GV	Genossenschaftsverband e.V., Frankfurt am Main
Alt-RWGV	Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., Münster
BA	Berufsakademie
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin
bzw.	beziehungsweise
CRR-Kreditinstitute	CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d S. 1 KWG
d. h.	das heißt
DGRV	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V, Berlin
Dipl.-Betriebsw.	Diplom-Betriebswirt
Dipl.-Ing.	Diplom-Ingenieur
Dipl.-Ing. agr.	Diplom-Agraringenieur
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
Dipl.-Ök.	Diplom-Ökonom
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU-VO 537/2014	EU-Verordnung 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusiv(e)
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer(n)
RA	Rechtsanwalt
StB	Steuerberater
vBP	vereidigter Buchprüfer
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)